## BEKANNTMACHUNG \*

der vom 1. Januar 2014 geltenden Durchschnittsheuern für Seeleute in der Kauffahrtei (Abschnitt A und G) sowie der ab 1. Januar 2014 geltenden Bruchteile des Durchschnittsjahreseinkommens der nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII versicherten Ehegatten oder Lebenspartner und der ab 1. Januar 2014 geltenden Durchschnittssätze des Jahreseinkommens für die nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII versicherten Küstenschiffer sowie der ab 1. Januar 2014 geltenden monatlichen Durchschnittssätze für Beköstigung in der Seefahrt gem. § 92 Abs. 4 SGB VII

Der Ausschuss der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft zur Festsetzung der seemännischen Durchschnittsheuern in der KAUFFAHRTEI hat in der Sitzung am 09. Dezember 2013 neue Durchschnittsheuern für Seeleute in der Kauffahrtei (Abschnitt A und G der Beitragsübersicht) beschlossen. Außerdem wurden mit Wirkung vom 01. Januar 2014 die Bruchteile des Durchschnittsjahreseinkommens der nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII versicherten Ehegatten und Lebenspartner der Küstenschiffer, die Durchschnittssätze des Jahreseinkommens der nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII versicherten Küstenschiffer und die ab 1. Januar 2014 geltenden monatlichen Durchschnittssätze für Beköstigung in der Seeschifffahrt beschlossen.

Die Festsetzungen treten am 1. Januar 2014 in Kraft.

Das Bundesversicherungsamt hat die Festsetzungen am 05.05.2014 genehmigt.

422 - 69330.9 - 669/2014 (Kauffahrtei)

422 - 69330.9 - 670/2014 (Küstenschiffer)

Hamburg, den 26.05.2014

Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft Im Auftrag

(Hanisch)